

Name		Vorname		Akad. Grad	
Straße, Haus-Nr.		Nation		PLZ	Ort
Bankleitzahl		Kreditinstitut		Konto-Nr.	
Zuordnungskennzeichen für Überweisung					
Akte: / Rechnungsnr.:					

Antrag auf Festsetzung der Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts

zu Geschäftsnummer

Datum

In dem Rechtsstreit _____ gegen _____

beantrage ich, nachstehende Gebühren und Auslagen festzusetzen.

Vorschüsse und sonstige Zahlungen (§ 58 RVG) habe ich nicht in Höhe von EUR erhalten.

Aus der Staatskasse habe ich Vorschüsse (§ 47 RVG) nicht in Höhe von EUR erhalten.

Gebühren für die Beratungshilfe (VV 2601, 2603) habe ich nicht in Höhe von EUR erhalten.

Soweit Einzelberechnung: Ich versichere, dass die Auslagen nach VV 7001 während meiner Beordnung entstanden sind.

Ich versichere, daß sich der Antragsgegner mit der Zahlung der Vergütung in Verzug (§ 45 Abs. 2 RVG) befindet.

Spätere Zahlungen werde ich unverzüglich anzeigen (§ 55 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 RVG).

Weitere Begründung (evtl. auf ges. Blatt - zweifach -):

Rechtsanwalt /Rechtsanwältin

Kostenberechnung (nach RVG)					
Bezeichnung	Vergütungs-Verzeichnis Nummer(n)	Gegenstandswert in EUR	Vergütung §§ 45, 49 RVG EUR	Regelvergütung §§ 13, 50 RVG EUR	festzusetzen auf EUR
Verfahrensgebühr					
Terminsgebühr					
Einigungs-/Aussöhnungsgebühr					
Einigungs-/Aussöhnungsgebühr					
Entgelte für Post- u. Telekommunikationsdienstleistungen	Einzelberechnung 7001				
	Pauschale 7002				
Reisekosten	7003, 7004, 7005				
Ablichtungen	7000 Nr. 1				
Summe					
Umsatzsteuer auf die Vergütung	7008				
Summe					
abzüglich Vorschüsse und sonstige Zahlungen (s.o.)					
zu zahlender Betrag					
				-	
Anspruch auf weitere Vergütung nach Maßgabe des § 50 RVG					

Festsetzung (Durchschrift)

Die dem u. g. RA aus der Landeskasse zu zahlende Vergütung weitere Vergütung nach § 50 RVG wird festgesetzt auf

EUR

Klagegrund : _____

De _____ ist mit Beschluss vom _____ Prozesskostenhilfe (Pkh) mit ohne Zahlungsbestimmung für die

Instanz Zwangsvollstreckung mit Wirkung vom _____ bewilligt und der u. g. RA beigeordnet worden.

Dieser hat versichert, daß sich der Antragsteller mit der Zahlung der Vergütung in Verzug (§ 45 Abs. 2 RVG) befindet.

Es ist am _____ Endurteil verfahrensbeendender Beschluss Versäumnisurteil ¹⁾ Anerkenntnisurteil ergangen.

ein Vergleich geschlossen die Bewilligung der Pkh aufgehoben worden.

die Klage / der Antrag die Berufung zurückgenommen worden.

Der Rechtsstreit ruht seit dem _____ .

Ausgang des Rechtsstreits im Kostenpunkt: _____

Die Notwendigkeit der Reise am _____ ist durch _____ gerichtlichen Beschluss vom _____ festgestellt worden.

Dem Prozessgegner Streitgenossen ist Pkh mit ohne Zahlungsbestimmung nicht bewilligt.

Berechnung der Vergütung nach § 50 RVG ²⁾ :

Das vorgenannte Urteil ist rechtskräftig. Das Verfahren ist in sonstiger Weise beendet seit.

Von der Partei und dem Gegner wurden insgesamt eingezogen _____ EUR.

Die von der Partei zu zahlenden Beträge sind beglichen.

Eine ZwVollstr. in das bewegliche Vermögen der Partei ist erfolglos geblieben oder erscheint aussichtslos.

Gesamtbetrag der Kosten und Ansprüche nach § 122 Abs. 1 Nr. 1 ZPO: _____ EUR.

Für eine weitere Vergütung nach § 50 RVG stehen somit zur Verfügung: _____ EUR.

Der Rechtsanwalt kann nach umseitiger Berechnung gem. § 50 RVG noch beanspruchen: _____ EUR.

Als weitere Vergütung können somit festgesetzt werden³⁾ _____ EUR.

Begründung von Absetzungen:

1) Ist gleichwohl die volle Verhandlungsgebühr festgesetzt, so ist die Zulässigkeit neben dem Ansatz kurz zu begründen.
2) Nur ausfüllen bei Festsetzung einer weiteren Vergütung nach § 50 RVG.
3) Waren mehrere RÄe beigeordnet, ist § 50 Abs. 3 RVG zu beachten.